

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Sanierung Karrenweg aus Richtung Altenmünster
Kenntnisnahme
- 21.15. Anfrage der AWW-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadtrat Wüstner
Erkennbarkeit Fahrbahnabsenkung in der Haller Straße
Kenntnisnahme
- 21.16. Anfrage der AWW-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadtrat Wüstner
Aufstellen einer Sitzbank bei der Bushaltestelle in der Haller Straße
Kenntnisnahme
- 21.17. Anfrage der SPD-Fraktion vom 21. Juli 2025 / Stadtrat Arendt
Kinderspielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Kenntnisnahme
- 21.18. Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 5. Juni 2025 / Stadtrat Karg
Fußgängerüberwege in Tiefenbach
Kenntnisnahme
- 21.19. Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 5. Juni 2025 / Stadtrat Szymanski-Zwadlo
Bedarfsampel auf L 2218 auf Höhe Westgartshausen
Kenntnisnahme
- 21.20. Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadträtin Römer
Tempolimit 70 km/h auf L 2218 bei Saurach
Kenntnisnahme
- 21.21. Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadträtin Römer
Querungshilfe auf der L 2218 bei Saurach
Kenntnisnahme
- 21.22. Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadträtin Römer
Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung in Maulach
Kenntnisnahme
- 21.23. Anfrage der BLC-Fraktion vom 5. Juni 2025 / Stadtrat Rohrbach
Fußgängerüberweg in der Ludwig-Erhard-Straße auf Höhe Musikschule
Kenntnisnahme
- 21.24. Anfrage der BLC-Fraktion vom 3. Juli 2025 / Stadtrat Gansky
Überhitzung des Neubaus Leichenhalle
Kenntnisnahme
- 21.25. Antrag aus dem Gemeinderat vom 3. Juli 2025 / Stadtrat M. Klunker
Streichung Homeoffice für OB, BM und Führungskräfte
Kenntnisnahme
- 21.26. Anfrage aus dem Gemeinderat vom 3. Juli 2025 / Stadträtin Bembenek
Aufstellen eines Sprühverneblers in der Innenstadt
Kenntnisnahme
- 21.27. Anfrage aus dem Gemeinderat vom 3. Juli 2025 / Stadträtin Bembenek
Aktueller Stand bzgl. Trinkbrunnen
Kenntnisnahme
- 21.28. Anfrage aus dem Gemeinderat vom 21. Juli 2025 / Stadträtin Bembenek
Zuständigkeit Bäume Kurt-Schumacher-Straße 3
Kenntnisnahme

Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Dr. Christoph Grimmer,
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntgaben

Die im Stadtblatt veröffentlichten ortsüblichen Bekanntgaben werden in der Fassung abgedruckt, die zum Redaktionsschluss aktuell ist. Nachträgliche oder kurzfristige Änderungen, beispielsweise bei den Tagesordnungen, finden Sie über nebenstehenden QR-Code oder direkt unter www.crailsheim.de/ris.



BEBAUUNGSPLAN „LANGÄCKERSTRASSE“ NR. 325

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 21. Juli 2025 den Bebauungsplan „Langäckerstraße“ Nr. 325 in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils getrennte Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebau-

ungsplan mit zeichnerischem Teil vom 7. März 2022, die örtlichen Bauvorschriften, der Textteil vom 5. August 2024, die Begründung vom 30. Juli 2024 sowie die zusammenfassende Erklärung. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem abgedruckten Planausschnitt. Die vorstehend genannten Unterlagen werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neu-

bau, 2. Stock, Zimmer 2.19, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung auf unbegrenzte Zeit zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter www.crailsheim.de/rat-haus/stadtentwicklung (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden. *Fortsetzung auf S. 24*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 23

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeordnung ergangen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahres-



frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan als Satzung tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Crailsheim, 30. Juli 2025

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister



Klara Klapperstorch auf Entdeckungstour

Wie funktioniert Kommunalpolitik? Was passiert im Rathaus, wer gehört zur Stadtverwaltung? Fragen, die ein kleines Storchenskind dem Oberbürgermeister stellt und auf die es interessante Antworten im Vorlese-Büchlein „Klara Klapperstorch“ bekommt. Eine kindgerechte und humorvolle Geschichte, deren Idee von Oberbürgermeister Dr. Christoph Grimmer stammt. Das Buch ist für 2 Euro im Bürgerbüro erhältlich.